

## Satzung

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Name des Verbandes lautet: EquiLibrio. Er hat seinen Sitz in Thierlstein 12, 93413 Cham. Der Verband soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ins Vereinsregister trägt er den Namen „EquiLibrio e.V.“, mit dem Rechtsformzusatz „e.V.“.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Verbandes**

- (1) Der Verband bezweckt die Förderung des Pferdesports, der ganzheitlichen Bewegungsmethode des Pferdes nach seiner Biomechanik und des Tierschutzes. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
  1. Die Gesundheitsförderung und -erhaltung von Pferden aller Rassen.
  2. Die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Pferdetrainer, Reiter und Pferd in allen Disziplinen und Altersklassen, die Fort- und Weiterbildung von Humantherapeut, Tierarzt, Tiertherapeut, Sattler sowie für die Ausrüstung Verantwortlichen, Hufschmied.
  3. Die Förderung der tierärztlichen, pferdetherapeutischen, humantherapeutischen Behandlung sowie des Pferdetrainings als Maßnahme der Prävention und Rehabilitation des Pferdes in Sport und Freizeit.
  4. Die Förderung seiner Mitglieder im Rahmen von Ausbildung im Pferdetraining, Fort- und Weiterbildungen in tierärztlichen, pferdetherapeutischen, humantherapeutischen Bereichen sowie des Pferdetrainings.
  5. Die Zertifizierung von Ausbildungen und Maßnahmen nach den Richtlinien des Verbandes.
  6. Die Förderung, insbesondere der Jugend auf dem Sektor der Aufklärung und Bildung im Bereich der eigenen Gesundheit, der Pferdegesundheit sowie des Verständnisses für den Pferdesport in Hinblick auf die Biomechanik und Pferdehaltung.
- (2) Der Verband verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist sowohl religiös als auch politisch unabhängig.
- (3) Die Mittel des Verbands sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Verbands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verband kann das Logo EquiLibrio verwenden.



### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbands kann jede Person werden, die die Verbandszwecke und -ziele aktiv oder materiell unterstützen will. Mitglieder mit eingeschränkten Rechten sind möglich. In diesem Fall tritt das in § 3 Abs. 5 normierte Wahlrecht außer Kraft. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft erworben. Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglied kann auch ein Verein werden. In diesem Falle ist bei Vereinen bis 100 Mitgliedern ein vom jeweiligen Verein zu bestimmender Delegierter in der Mitgliederversammlung des Verbandes stimmberechtigt. Vereine ab 100 Mitgliedern können zwei Delegierte stellen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (4) Der Verbandsausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das Stimm- und Wahlrecht ruht, solange Beitragsrückstände des betreffenden Mitglieds bestehen.
- (5) Das aktive und passive Wahlrecht hat jedes voll geschäftsfähige Mitglied ab 18 Jahren.
- (6) Der Verband erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe für die Gründungsmitglieder auf 50,00 € und für die übrigen Mitglieder auf 150,00 € festgelegt wird. Kinder und Jugendliche erhalten einen ermäßigten Betrag in Höhe von 80,00 €. Als Kinder und Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mitglieder, die ein Amt des Verbandes angenommen haben oder aktiv im Verbandsgeschehen mitwirken, erhalten ebenfalls einen ermäßigten Jahresbetrag in

Höhe von 80,00 €. Wer als Mitglied mit ermäßigtem Beitrag gilt, entscheidet die Vorstandschaft gemäß § 5 der Satzung. Der regelmäßige Jahresbetrag kann in Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung neu bestimmt und festgelegt werden.

#### **§ 4 Organe des Verbands**

(1) Die Organe des Verbands sind:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

#### **§ 5 Die Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Kassier), dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Für den Fall des Freiwerdens eines Vorstandsamtes (z. B. Rücktritt) fällt das Amt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder an den 2. Vorsitzenden. Wählbar sind nur Verbandsmitglieder.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten. Über Konten des Verbands können nur jeweils einzeln der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein von der Vorstandschaft kontobevollmächtigter Schatzmeister (Kassier) bestimmen. Herr Dr. Markus Aschenbrenner ist 1. Vorsitzende auf Lebenszeit. Eine Abberufung aus wichtigem Grund gemäß § 27 BGB, insbesondere infolge grober Pflichtverletzung oder eine Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung bleibt möglich. Tritt Herr Dr. Markus Aschenbrenner von seinem Amt als erster Vorsitzender zurück oder scheidet er aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, wird er automatisch zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit. Im Falle des Ausscheidens von Herrn Dr. Aschenbrenner aus dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung für die Wahl des 1. Vorsitzenden zuständig. Die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Im Notfall kann für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied durch den Vorstand bestellt werden.

- (4) Die Vorstandschaft beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein. Beschlüsse der Vorstandschaft können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse der Vorstandschaft sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, abgestellt auf die Person, die die Sitzung leitet. Über das Ergebnis der Vorstandssitzungen soll ein Protokoll geführt werden, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll dient zu Beweis Zwecken.
- (7) Entscheidungen über Verträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben der Vorstandschaft vorbehalten. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere Festlegungen über die Aufgabenverteilung, die Kompetenzen, die Vorstandssitzungen und die Beschlussfassungen getroffen werden. Zudem können von ihr weitere Ämter bestimmt werden. Die Inhaber dieser Ämter zählen jedoch nicht zur Vorstandschaft und sind jederzeit widerrufbar.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ im Verband. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 8 Wochen, es gilt das Datum des Poststempels bzw. die elektronische Versandaufgabe. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieser Antrag muss spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen und der Mitgliederversammlung den weiteren Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Bei verspätetem Zugang von der Antragstellung in der Mitgliederversammlung, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden. Bei Verhinderung beider Vorsitzender hat die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbetrages,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands, die Entlastung des Vorstands.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Verbandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein einzelnes Mitglied eine geheime Abstimmung, wird per Stimmzettel abgestimmt. Zu Satzungsänderungen, sowie Entscheidungen zur Auflösung des Verbands sind, abweichend vom üblichen Beschluss der einfachen Mehrheit, eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Bei Wahlen eines Kandidaten ist die absolute Mehrheit entscheidend. Bei einem nicht eindeutigen Ergebnis ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so reicht die einfache Mehrheit aus. Dabei gilt, dass sich die Mehrheit der Stimmen aus allen erschienenen und beschlussfähigen Mitgliedern zusammensetzt. Als letztes Mittel kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom 1. Vorsitzenden, sowie vom 2. Vorsitzenden einberufen werden, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch von einem 1/10 aller Mitglieder per schriftlichem Antrag mit Angabe des Grundes gefordert werden, wobei der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende dann innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss.

(5) Jedes Mitglied, als auch jedes Ehrenmitglied, besitzt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Kassenführung- und Prüfung**

Der Schatzmeister (Kassier) hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Kasse des Verbands, also somit die Jahresrechnung, wird jährlich durch mindestens einen Kassenprüfer überprüft. Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer. Die Bestimmungen für die Vorstandsmitglieder bezüglich Wahl, Amtsdauer und Wählbarkeit gelten für den oder die Kassenprüfer entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen. Der Kassenprüfer/die Kassenprüfer erstattet/n der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt/en bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters (Kassiers). Bei Bedarf kann ein zweiter Kassenprüfer gewählt werden.

## **§ 8 Vergütung und Aufwand**

- (1) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Verband- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Und hier gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der Steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschale festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden generiert, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbands die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **§ 9 Protokolle**

- (1) Wahlen und Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll wird von der Vorstandschaft und dem Protokollführer unterzeichnet und steht den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung.

(2) Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
2. die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
3. die Tagesordnungspunkte
4. Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen unter Angabe der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen und Enthaltungen)

### **§ 10 Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Verbandes“ stehen.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn 3/4 aller Wahlberechtigten Verbandsmitglieder dafür stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz.
- (4) Soweit die Mitgliederversammlung nun nicht etwas anderes beschließt, werden der 1. und 2. Vorsitzende, je einzelvertretungsberechtigt, als Liquidatoren bestimmt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

### **§ 12 Datenschutz**

Von den Mitgliedern werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Verbandes folgende Daten erhoben und in Hinblick auf die Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:

*Vor und Zuname, sowie Anschrift als auch Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Bankverbindung der jeweiligen Mitglieder.*

### **§ 13 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Verbandes.

### **§ 14 Ermächtigung des Vorstandes**

- (1) Die Gründungsmitglieder beauftragen den Vorstand, die Eintragung des Verbandes zu erwirken und beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung des Verbandes als gemeinnützig herbeizuführen.
  
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen an der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Registergerichts oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Verbandes in Sachen Gemeinnützigkeit vorgebracht werden. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen einzelne Mitglieder des Vorstandes mit der Durchführung dieser Änderungen oder Ergänzungen beauftragen.

Thierlstein 12, 93413 Cham (bzw. Ort der Gründungsversammlung)

Unterschrift von sieben Gründungsmitgliedern